



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 15.11.2011

überarbeitet am: 15.11.2011

Seite 1/6

HD-Z-20 (Heizöl-Diesel-Zusatz) Art.-Nr.: 900400

1. Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: HD-Z-20 (Heizöl-Diesel-Zusatz)
 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs: Zugabe zu Diesel-Kraftstoffen im Winterbetrieb
 Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Hersteller / Lieferant: Technolit GmbH
 Industriestr. 8 36137 Großenlüder
 Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0 Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
 Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung E-Mail: info@technolit.de
 Dr. U. Halle
 Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0 Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr
 Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

Giftnotruf Berlin:

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes oder Gemischs
 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 k.D.v.
 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG
 Xn-Gesundheitsschädlich. **R65** Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
 N-Umweltgefährlich. **R51/53** Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.
 Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:



Xn – Gesundheitsschädlich.

N – Umweltgefährlich.

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:

Enthält:

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere, niedrig siedend Solvent Naphtha

R-Sätze:

R51/53

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R65

Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R66

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S-Sätze:

S 2

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S29

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

S46

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische:

k.D.v.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: Fließverbesserer / Anti Gel

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr. Index-Nr.:	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
64742-47-8	265-149-8	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	50-55%	Asp. Tox. 1; H304	Xn R65-66
64742-94-5	265-198-5	Solvent Naphtha	40-45%	STOT SE 3; H336 Asp. Tox. 1; H304	Xn-N R51/53-65-66-67

95-63-6 601-043-00-3	202-436-9	1,2,4-Trimethylbenzol	1-5%	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 Skin Irrit. 2; H315 Aquatic Chronic 2; H411	Xn-Xi-N R10-20-36/37/38-51-53
98-82-8 601-024-00-X	202-704-5	Cumol (vgl. Isopropylbenzol)	<1%	Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304 STOT SE 3; H335 Aquatic Chronic 2; H411	Xi-N-Xn R10-37-51/53-65
108-67-8 601-025-00-5	203-604-4	Mesitylen (vgl. 1,3,5-Trimethylbenzol)	<1%	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H335 Aquatic Chronic 2; H411	Xi-N R10-37-51/53
91-20-3 601-052-00-2	202-049-5	Naphthalin	<1%	Carc. 2; H351 Acute Tox. 4; H302 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	Xn-N R22-40-50/53 Carc. Cat. 3

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen:	Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Nach Einatmen:	Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Für Frischluft sorgen. Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser und Seife.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10-15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken:	Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen – Arzt konsultieren.
Hinweise für den Arzt:	
Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen:	Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen. Augen – Reizwirkung möglich.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel:	Geeignet: Wasserdampf, Sand, Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel. Ungeeignet: Wasservollstrahl.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	k.D.v.
Hinweise für die Brandbekämpfung:	Geeigneten Atemschutz verwenden. Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Umweltschutzmaßnahmen:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Geeignetes Material zum Aufnehmen: Sand, Kieselgur, Universalbinder, Sägemehl.
Verweis auf andere Abschnitte:	Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung	
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Aerosolbildung vermeiden.
Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz:	Heißes Produkt entwickelt brennbare Dämpfe.
Lagerung	
Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	
Anforderung an Lagerräume und Behälter:	Behälter dicht geschlossen halten.
Zusammenlagerungshinweise:	---
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:	Nicht aufbewahren bei Temperaturen über: 50°C.
Lagerklasse nach TRGS 510:	3B
Spezifische Endanwendungen:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	Arbeitsplatzgrenzwert:
95-63-6	1,2,4-Trimethylbenzol	20 ml/m ³ ; 100 mg/m ³ Spitzenbegr. Kat. 2(II)
98-82-8	Cumol	20 ml/m ³ ; 100 mg/m ³ Spitzenbegr. Kat. 2,5(I)
108-67-8	Mesitylen	20 ml/m ³ ; 100 mg/m ³ Spitzenbegr. Kat. 2(II)

91-20-3	Naphthalin	0,1 ml/m ³ ; 0,5 E mg/m ³ Spitzenbegr. Kat. 1(I)
---------	------------	---

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	Parameter:	Grenzwert:	Unters.-Material:	Probenzeitpunkt:
98-82-8	Iso-Propylbenzol (Cumol)	iso-Propylbenzol	2 mg/l	B	b

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Kohlenwasserstoffe; Gruppe 1

200 ml/m³ (ppm); 1000 mg/m³

Begrenzung Kategorie 4

Keine weiteren Angaben, siehe Kapitel 7.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.

(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Atemschutz:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Nicht erforderlich.

Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen.

Material: PVC (Polyvinylchlorid)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Geeigneter Augenschutz; Gestellbrille.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften****Erscheinungsbild**

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: gelb

Geruch: charakteristisch

Flammpunkt:

75,5

°C

Explosionsgefahr:

Nicht explosionsgefährlich.

Dichte bei 20°C:

0,82 - 0,85

g/cm³

Sonstige Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:

Chemische Stabilität:

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Thermische Zersetzung /

zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Unverträgliche Materialien:

Oxidationsmittel.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Aldehyde, Rauch.

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität

64742-47-8 Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	
Akute orale Toxizität LD50	>5000 mg/kg (Ratte)
Akute dermale Toxizität LD50	>2000 mg/kg (Kaninchen)
Akute inhalative Toxizität LC50/4h	>5,2 mg/l (Ratte)

64742-94-5 Solvent Naphtha	
Akute orale Toxizität LD50	5 mg/kg (Ratte)
Akute dermale Toxizität LD50	> 2 mg/kg (Kaninchen)
95-63-6 1,2,4-Trimethylbenzol	
Akute orale Toxizität LD50	5000 mg/kg (Ratte)
Akute inhalative Toxizität LD50/4h	18 mg/l (Ratte)
92-82-8 Cumol (vgl. Isopropylbenzol)	
Akute dermale Toxizität LD50	12300 mg/kg (Kaninchen)
Akute inhalative Toxizität LC50/4h	39 mg/l (Ratte)
108-67-8 Mesitylen (vgl. 1,3,5-Trimethylbenzol)	
Akute inhalative Toxizität LC50/4h	24 mg/l (Ratte)
91-20-3 Naphthalin	
Akute orale Toxizität ATE	500 mg/kg

Primäre Reizwirkung – an der Haut:	Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.
Primäre Reizwirkung – am Auge:	Reizend.
Sensibilisierung:	k.D.v.
Karzinogenität, Mutagenität:	Keine krebserzeugenden, erbgutverändernden sowie forpflanzungsgefährdenden Wirkungen.
Reproduktionstoxizität:	
Weitere Hinweise:	---

12. Umweltbezogene Angaben

Toxizität:

Aquatische Toxizität	
64742-47-8 Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	
Akute Fischtoxizität LC50/96h	45 mg/l (Pimephales promelas)
Akute Algentoxizität ErC50/96h	4,2 mg/l (Selenastrum capricornutum)
64742-94-5 Solvent Naphtha	
Akute Fischtoxizität LC50/96h	2-5 mg/l (Fisch)
Akute Algentoxizität ErC50/72h	1-3 mg/l (Algen)
Akute Crustaceatoxizität EC50/48h	3-10 mg/l (Daphnie)
95-63-6 1,2,4-Trimethylbenzol	
Akute Fischtoxizität LC50/96h	7,72 mg/l (Pimephales promelas)
Akute Crustaceatoxizität EC50/48h	3,6 mg/l (Daphnia)
92-82-8 Cumol (vgl. Isopropylbenzol)	
Akute Fischtoxizität LC50/96h	2,7 mg/l (Leuciscus idus)
Akute Algentoxizität ErC50/72h	2,6 mg/l (selenastrum capricornutum)
108-67-8 Mesitylen (vgl. 1,3,5-Trimethylbenzol)	
Akute Fischtoxizität LC50/96h	12,5 mg/l (Fisch)
Akute Crustaceatoxizität EC50/48h	13,0 mg/l (Krustentiere)

Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Verhalten in Umweltkompartimenten	
Bioakkumulationspotential:	Reicht sich in Organismen nicht an.
Mobilität im Boden:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Ökotoxische Wirkungen	
Bemerkung:	Giftig für Fische.
Wassergefährdungsklasse:	2 (Mischungsregel gem. VwVwS Anhang 4, Nr. 3): wassergefährdend
Andere schädliche Wirkungen:	Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer chemisch/physikalischen Behandlungsanlage zuführen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): --- Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Genauen Abfallschlüsselnummer mit dem Entsorger absprechen.

Verpackung

Verunreinigte Verpackung / Empfehlung: Nicht zusammen mit Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID

UN-Nummer:	3082
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDE STOFF, FLÜSSIG, N.A.G
Transportgefahrenklassen:	9
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	9
Klassifizierungscode:	M6
Sondervorschriften:	274 – 335 - 601
Begrenzte Menge (LQ):	5L
Beförderungskategorie:	3
Gefahrnummer:	90
Tunnelbeschränkungscode:	E

Binnenschifftransport

UN-Nummer:	3082
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDE STOFF, FLÜSSIG, N.A.G

Transportgefahrenklassen:	9
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	9
Klassifizierungscode:	M6
Sondervorschriften:	274 – 335 - 601
Begrenzte Menge (LQ):	5L
Seeschiffstransport	
UN-Nummer:	3082
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
Transportgefahrenklassen:	9
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	9
Marine pollutant:	p
Sondervorschriften:	274 - 335
Begrenzte Menge (LQ):	5L
EmS:	F-A, S-F
Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR	
UN/ID-Nummer:	3082
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
Transportgefahrenklassen:	9
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	9
Sondervorschriften:	A97 A158
Begrenzte Menge (LQ) Passenger:	30 kg G
IATA-Verpackungsanweisung – Passenger:	964
IATA-Maximale Menge - Passenger:	450 L
IATA-Verpackungsanweisung – Cargo:	964
IATA-Maximale Menge – Cargo:	450 L
Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	
<u>Umweltgefahren:</u>	Umweltgefährlich: Ja.

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung): Enthält: > 30 % aliphatische Kohlenwasserstoffe

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Störfallverordnung: ---

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): ---

Klassifizierung nach VbF: AIII – Flüssigkeit mit 55°C < Flpkt. < 100°C

Technische Anleitung Luft (TA-Luft): ---

VOC: ---

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Mischungsregel gem. VwVwS Anhang 4, Nr. 3): wassergefährdend

Stoffsicherheitsbeurteilung: Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
 Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
 REACh-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R10	Entzündlich.
R20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R36/37/38	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
R37	Reizt die Atmungsorgane.
R40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen.
R51	Giftig für Wasserorganismen.
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R65	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.